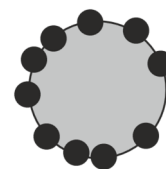


Geschäftsordnung

für den Gesamtelternbeirat (GEB) der Schulen
der Stadt Herrenberg

vom 09.07.2024



Gesamt Eltern Beirat
Herrenberger Schulen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1	Rechtsgrundlagen	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Aufgaben.....	3

Abschnitt II: Struktur und Funktionen

§ 4	Ämter.....	4
§ 5	Vorstand.....	4
§ 6	Amtsduer.....	5

Abschnitt III: Wahlen

§ 7	Einleitung der Wahl.....	5
§ 8	Wahlfähigkeit.....	6
§ 9	Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	6
§ 10	Wahlleitung	6
§ 11	Wahlverfahren.....	7

Abschnitt IV: Wahlanfechtung

§ 12	Anfechtungsverfahren.....	7
------	---------------------------	---

Abschnitt V: Aufgaben der Funktionsinhaber und Sitzungen

§ 13	Aufgaben der einzelnen Ämter.....	8
§ 14	Sitzungen	9
§ 15	Beratung und Abstimmung.....	9
§ 16	Ausschüsse.....	10

Abschnitt VI: Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

§ 17	Änderung der Geschäftsordnung.....	10
§ 18	Inkrafttreten	11

Gesetzestexte und Verordnungen

Die hier dargelegte Geschäftsordnung bezieht sich auf die aktuell gültigen Gesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie Empfehlungen des Landeselternbeirats in der nachfolgend angegebenen Fassung.

Kurzform	Langform	Fassung / Stand
SchG	Schulgesetz für Baden-Württemberg	Fassung vom 1. August 1983 Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und §§ 115a und 115b neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437)
EltBeirV	Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung)	Fassung vom 16. Juli 1985 Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2023 (GBl. S. 12)
FerV	Verordnung des Kultusministeriums über die Schulferien (Ferienverordnung)	Fassung vom 20. November 1986 Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2005 (GBl. S. 300)

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen der Geschäftsordnung

Der Gesamtelternbeirat der Schulen in Herrenberg gibt sich auf Grundlage des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen folgende Geschäftsordnung:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung (GO) bilden im Besonderen der § 58 Schulgesetz (SchG) und die §§ 30-35 Elternbeiratsverordnung (EltBeirV).

§ 2 Mitglieder

- (1) Gemäß § 58 SchG und § 31 EltBeirV sind der Vorsitz und seine Stellvertretung im Elternbeirat einer Schule, deren Träger die Stadt Herrenberg ist, Mitglied im Gesamtelternbeirat. Entsprechend § 58 SchG, Absatz 1, Satz 2 kann an ihrer Stelle und auf ihren Wunsch der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter (Delegierte) entsenden (entspricht maximal zwei Mitgliedern).
- (2) Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertretende entsenden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Kind, welches die Mitgliedschaft im Elternbeirat begründet, die Schule vorzeitig verlässt.
- (4) Die Namen und Kontaktdaten der entsandten Mitglieder sollen dem Vorstand des Gesamtelternbeirats nach den konstituierenden Elternbeiratssitzungen und vor der ersten Vollversammlung des Gesamtelternbeirats schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht und Wahlrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 57 SchG Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Er ist damit die Vertretung der Eltern an den Herrenberger Schulen bei schulübergreifenden Themen.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat:

1. Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren.
2. Zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen.
3. Anregungen und Wünsche der Eltern im Schulbeirat, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen.
4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten.
5. Für die Belange der Schulen beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt.
6. An der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken.
7. Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schulen berühren, mitzuwirken.
8. Bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 (Bewegliche Feiertage) der Ferienverordnung mitzuwirken.

Abschnitt II: Struktur und Funktionen

§ 4 Ämter

- (1) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats wählen aus ihrer Mitte:
 1. Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats.
 2. Die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats.
 3. Bis zu drei Beisitzende.
- (2) Alternativ zu Absatz (1) kann auch ein Vorstandsteam aus zwei bis sechs Personen, die gleichberechtigt und einvernehmlich die Geschäftsführung und die Vertretung des Gesamtelternbeirats übernehmen, gewählt werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführenden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die gewählten Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 bilden zusammen den Vorstand des Gesamtelternbeirats.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Gesamtelternbeirats sowie die Vertretung des Gesamtelternbeirats beim Träger, gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorstand des Gesamtelternbeirats besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern des Gesamtelternbeirats.

§ 6 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines Vorstands weiter.
- (3) Ein Rücktritt vom Amt ist in begründeten Fällen möglich. Bei Rücktritt des Vorsitzes hat dieser seinen Rücktritt unter Angaben der Gründe seiner Stellvertretung anzuzeigen. Bei Rücktritt der Stellvertretung oder eines anderen Mitglieds des Gesamtelternbeirats, ist der Rücktritt unter Angaben der Gründe dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Wenn die Anzahl der Mitglieder im Vorstand durch Rücktritte oder andere Gründe unter die Mindestanzahl von drei Mitgliedern fällt, ist eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (5) Sofern die Struktur des Vorstands § 4, Absatz (1) entspricht, ist eine Neuwahl auch durchzuführen, wenn die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
- (6) Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten des Gesamtelternbeirats einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten des Gesamtelternbeirats schriftlich darum nachsucht.

Abschnitt III: Wahlen

§ 7 Einleitung der Wahl

- (1) Zur ersten Sitzung des Gesamtelternbeirats in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitz des bisherigen Gesamtelternbeirats, im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung, oder das Vorstandsteam ein. Ist kein Vorstand vorhanden, lädt der Vorsitz des Elternbeirats der Schule mit der größten Schülerzahl ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Einladung kann durch Vermittlung der Schulleiter den Elternbeiratsvorsitzenden und den Stellvertreter/innen über deren Kinder zugeleitet werden.

- (3) Die Wahl findet spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

§ 8 Wahlfähigkeit

- (1) Der Gesamtelternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist ohne Zeitverlust, spätestens jedoch innerhalb einer Woche zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied im Gesamtelternbeirat gemäß § 2, Absatz (1) und (2). Jede Schule hat damit zwei Stimmen im Gesamtelternbeirat.
- (2) Wählbar ist, wer dem Gesamtelternbeirat als Mitglied gemäß § 2, Absatz (1) angehört.

§ 10 Wahlleitung

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für ein Amt, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten eine neue Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleiterin, oder der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Zu Beginn stellt die Wahlleitung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats gemäß § 8 fest.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der neu gewählte Vorstand hat
1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit der Schriftführung - unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. nach erfolgter Annahme der Wahl, die Namen und Kontaktadressen der Gewählten an alle Mitglieder des Gesamtelternbeirats und den Träger der Schulen in Herrenberg mitzuteilen.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstands wird in einem Wahlgang durchgeführt. Auf Antrag wird die Wahl der einzelnen Ämter in separaten Wahlgängen durchgeführt. Sofern kein Vorstandsteam gewählt wird, werden die Ämter in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. Vorsitz
 2. Stellvertretung des Vorsitzes
 3. Beisitzende
- (2) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Wahlberechtigten muss die Wahl oder ein Wahlgang in geheimer Abstimmung und schriftlicher Form stattfinden.
- (3) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern der oder die Verhinderte eine schriftliche Bewerbung vorab dem bis zur Neuwahl dem amtierenden Vorsitz bzw. Vorstandsteam zukommen lässt.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang in derselben Sitzung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten haben der Wahlleitung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von dem/der bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von Abwesenden innerhalb einer Woche abzugeben.
- (7) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist die Neuwahl dieses Amtes sofort oder spätestens nach zwei Wochen zu wiederholen.

Abschnitt IV: Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 7, Absatz 3) durchgeführt wurde.

- (3) Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand des Gesamtelternbeirats einzulegen. Der Vorstand hat den Einspruch ohne Zeitverzug, spätestens innerhalb einer Woche an die Mitglieder des Gesamtelternbeirats vollumfänglich weiterzuleiten.
- (4) Über den Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zusendung entsprechend Absatz (3) Satz 2 durch den Gesamtelternbeirat in eigener Sitzung zu entscheiden. Dabei sind die Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt. Über die Zulässigkeit des Einspruchs entscheidet der Gesamtelternbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Entscheidung über den Einspruch ist durch den Vorstand des Gesamtelternbeirats, dem oder der Einsprechenden sowie dem Mitglied, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Eine Gesamtelternbeirätin oder ein Gesamtelternbeirat deren/dessen Wahl angefochten wird, übt das Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt worden ist.

Abschnitt V: Aufgaben der Funktionsinhaber und Sitzungen

§ 13 Aufgaben der einzelnen Ämter

- (1) Der Vorsitz oder das Vorstandsteam erfüllen die Aufgaben gemäß § 3, Absatz 1. Zudem lädt der Vorsitz oder das Vorstandsteam zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Bestimmte Angelegenheiten können an die Stellvertretung oder an andere Mitglieder des Vorstands, delegiert werden. Damit wird die Vertretung des Vorsitzes in diesen Angelegenheiten grundsätzlich und nicht nur im Verhinderungsfall bis auf Widerruf auch dann übertragen, wenn er nicht verhindert ist.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Gesamtelternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtelternbeirats oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandsteams zu unterzeichnen.
- (4) Im Falle eines Vorstandsteams sind alle Mitglieder des Vorstands zu dessen Vertretung berechtigt.

- (5) Der Vorstand hat den Gesamtelternbeirat über die aktuellen Tätigkeiten, vorliegenden Informationen und Ergebnisse von Anfragen oder Maßnahmen zu informieren.

§ 14 Sitzungen

- (1) Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Über die Aufnahme von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, die bis spätestens dem der Sitzung vorausgehenden Werktag beim Vorstand eingehen, wird in der Sitzung unter Tagesordnungspunkt 2 abgestimmt.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit können ebenfalls innerhalb des Tagesordnungspunkts 2 behandelt werden, wenn dieses von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (6) Der Gesamtelternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens sechs Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (7) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen des Gesamtelternbeirats zuziehen.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied im Gesamtelternbeirat gemäß § 2, Absatz (1) und (2). Jede Schule hat damit zwei Stimmen im Gesamtelternbeirat.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist auf Antrag einer anwesenden Stimmberechtigten oder eines anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.
- (6) Der Vorstand kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Zustimmung.
- (7) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorstand in einer Niederschrift festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern des Gesamtelternbeirats innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtelternbeirat kann Ausschüsse oder Arbeitskreise zu schulrelevanten Themen bilden.
- (2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gesamtelternbeirats. Es können jedoch auch fachkundige Eltern hinzugezogen werden, die nicht Mitglied eines Elternbeirats sind.
- (3) Die gebildeten Ausschüsse sind im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs beratend tätig.

Abschnitt VI: Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Für die Änderung dieser Geschäfts- und Wahlordnung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Eine Abstimmung erfolgt in einer Sitzung des Gesamtelternbeirats. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
 2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung und der Antrag zur Abstimmung in der Tagesordnung vorgesehen war und diese fristgerecht versendet wurde.
 3. Die Änderungen sind vorab aufzuzeigen und den Mitgliedern eine Woche vorab zuzusenden.
 4. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Es muss zudem ein Beteiligungs-Quorum von mindestens 50 % der abstimmungsberechtigten Vertreter erreicht werden.
 5. Die Stimmangabe kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Vorsitzende / Vorsitzender	
Stellvertretung	Beisitzer

oder

Mitglieder des Vorstandteams

Ort	Datum